

RS Vwgh 1988/11/8 87/14/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21;

ESTG 1972 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 218;

Rechtssatz

Es ist zwischen Fremden nicht üblich, daß bei einem Bestandverhältnis die Aufteilung der Betriebskosten dem Einvernehmen der Beteiligten überlassen bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140197.X07

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at